Tagesordnungspunkt 6

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung des Gemeindehaues der Ortsgemeinde Raumbach

Im Rahmen der Umsatzsteuerprüfung hat die Verwaltung festgestellt, dass die Änderungssatzung vom 18.06.2016 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindehauses der Ortsgemeinde Raumbach vom 11.05.2005 nicht öffentlich bekannt gemacht wurde. Das Inkrafttreten der Satzung setzt die ordnungsgemäße Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) voraus, welche die Veröffentlichung des gesamten Satzungstextes erfordert. Da die zuvor genannte Änderungssatzung nie im dafür vorgesehenen Bekanntmachungsorgan veröffentlicht wurde, haben die darin enthaltenen Änderungen keine Rechtskraft. Aufgrund dessen muss die Satzung erneut behandelt werden und wurde bei dieser Gelegenheit mit Hinblick auf die Umsatzsteuerreform entsprechend angepasst und modernisiert. Die Änderungen können Sie der beigefügten Synopse entnehmen.

Mit Inkrafttreten der Neufassung tritt die bisher gültige Fassung der Satzung vom 11.05.2005 außer Kraft.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Raumbach beschließt die Neufassung der in der Anlage beigefügten Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung des Gemeindehauses der Ortsgemeinde Raumbach mit folgenden Änderungen:

- 1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
- 2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem bisherigen Absatz 1 wird ein neuer Absatz 1 eingefügt und erhält folgende Fassung:
 - "(1) Für die Benutzung des Gemeindehauses stehende folgende Räume zur Verfügung: großer Saal, Küche und Toiletten sowie eine Kühlanlage."
 - b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
 - "(2) Die Nutzungsgebühr beträgt pro Tag:

Gemeindesaal einschl. Küche 50,00 Euro Nutzung der Heizung 20,00 Euro Kühlanlage 10,00 Euro"

- c) Die nachfolgenden Absätze werden entsprechend umnummeriert.
- 3. § 5 wird wie folgt geändert:

Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Bei Nichtbefolgung der Reingungspflicht haben die Benutzer eine Reinigungsgebühr nach tatsächlichem Aufwand an die Ortsgemeinde zu zahlen."

4. § 9 wird gestrichen.

5. Der bisherige Absatz § 10 wird § 9.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Einstimmig7 - Ja-Stimmen
0 - Nein-Stimmen
0 - Enthaltungen